

Neuerungen im QS-System 2026 im Bereich OGK



Ab dem **01.01.2026** gibt es einige Änderungen in den QS-Anforderungen für die Teilnehmer im Bereich Obst, Gemüse und Kartoffeln.

Diese Änderungen stellen wir Ihnen im Folgenden gerne vor. Bitte setzen Sie sich zusätzlich mit dem Leitfaden auseinander, damit Sie alle für Ihren Betrieb relevanten Änderungen umsetzen können.

Obst, Gemüse und Kartoffeln allgemein:

Bei allen Betrieben aus dem Bereich Obst, Gemüse und Kartoffeln gibt es seitens QS ab dem 01.01.2026 die Vorgabe, dass eine Zertifizierung durchgängig aufrechterhalten werden muss. Betriebe, bei denen die QS-Zulassung ausgelaufen ist, müssen zeitnah durch den Bündler abgemeldet werden.

Sofern bei einem Betrieb die QS-Zulassung ausläuft, wird der entsprechende Betrieb ab Januar von uns hierüber (telefonisch, per Mail oder postalisch) informiert. Erhalten wir seitens des Betriebes keine Rückmeldung zu einem kurzfristig stattfindenden Audittermin oder kann zu dem Zeitpunkt kein Audit (laut Prüfsystematik) stattfinden, wird der Betrieb unsererseits zeitnah nach dem Auslaufen der Zulassung abgemeldet. Über eine erfolgte Abmeldung wird der Betrieb von uns erneut informiert.

Sofern der Betrieb eine Wiederanmeldung wünscht, ist dies selbstverständlich möglich.

Revisionsinformationen QS / QS-GAP – Zutreffend für beide Prüfsystematiken

1.1 (QS / QS-GAP) Geltungsbereich

Neuerung: Für Ware, die als QS-Ware vermarktet werden soll, müssen Dienstleister außerhalb des Betriebs (z.B. Aufbereitung, Lagerung) für das QS-System lieferberechtigt sein.

Neuerung: Die Zertifizierung muss durchgängig aufrechterhalten werden.

3.1.2 (QS-GAP) [K.O.] Naturschutzgebiete – Klarstellung: Nur für Betriebe außerhalb Deutschlands.

3.2.2 (QS / QS-GAP) Sterilisation von Substraten und Bodenentseuchung

Neuerung: Das „Anwendungsgebiet“ (Schädling oder Krankheitserreger, gegen die behandelt wurde) muss dokumentiert werden. Dafür entfällt die Begründung der Bodenentseuchung.

3.4.7 (QS) - 3.5.8 (QS-GAP) [#] Risikoanalyse für organische Dünger – Klarstellung: Auf die Risikoanalyse kann verzichtet werden, wenn als organischer Dünger ausschließlich Gärsubstrat entsprechend → 3.5.11 Verwendung von Gärsubstraten ausgebracht wird.

3.4.8 (QS) - 3.5.9 (QS-GAP) Einsatz von Wirtschaftsdüngern tierischen Ursprungs [K.O.] – Neuerung: In Erdbeeren darf kein flüssiger Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft angewendet werden.

3.5.15 (QS) - 3.6.18 (QS-GAP) [K.O.] Entsorgung von leeren Pflanzenschutzmittelbehältern – Klarstellung: Leere Pflanzenschutzmittelbehälter sind bis zur Entsorgung an einem „für Dritte unzugänglichen Ort“ (anstelle „verschlossenen“ Ort) zu lagern.

3.5.16 (QS) - 3.6.19 (QS-GAP) [K.O.] Reinigung von Pflanzenschutzmittelbehältern – Klarstellung: Es müssen keine schriftlichen Anweisungen zur Reinigung der Pflanzenschutzmittelbehälter vorliegen. Die Reinigung muss nach dem beschriebenen Verfahren durchgeführt werden.

3.5.17 (QS) - 3.6.20 (QS-GAP) [#] Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln – Neuerung: Entsorgungsbelege müssen dokumentiert werden.

3.6.1 (QS) - 3.7.1 (QS-GAP) [K.O.] Risikoanalyse mikrobiologische Wasserqualität – Klarstellung: Die Kalkulation der Analysenanzahl kann auf Basis des Entscheidungsbaums der QS-Arbeitshilfe „Risikoanalyse mikrobiologische Wasserqualität“ durchgeführt werden. Demnach kann bspw. auf eine Analyse verzichtet werden, wenn das Wasser in Kulturen, die nicht zum Rohverzehr geeignet sind (vor Verzehr immer gekocht, z. B. Kartoffeln), verwendet wird und/oder die Ernteprodukte nicht mit Wasser in Berührung kommen (z. B. Tropfbewässerung).

3.10.7 (QS) - 3.11.7 (QS-GAP) [K.O.] Warenausgangskontrolle – Streichung: Es müssen keine Stichproben im Hinblick auf die Einhaltung der Qualität der einschlägigen Vermarktungsnormen durchgeführt werden.

3.10.8 - 3.11.8 (QS-GAP) Umgang mit Retouren – Klarstellung: Sofern Retouren grundsätzlich ausgeschlossen werden können (z.B. aufgrund des Vermarktungsweges oder der vermarkten Produkte), muss keine Regelung zur Bearbeitung von Retouren vorhanden sein.

4.1.4 (QS / QS-GAP) [K.O.] Hygieneanweisungen – Umstrukturierung: Der „Umgang mit Glas- und Hartplastikbruchteilen“ muss in den Hygieneanweisungen aufgeführt werden (zuvor 4.1.10 „Umgang mit Glas und Hartplastik“ als eigenständiger Punkt).

7.1.2 (QS-GAP) Sozialmanagement – Klarstellung: Ausgenommen von den jährlichen Besprechungen und Beschwerdeverfahren sind Familienbetriebe mit ausschließlich familienzugehörigen Mitarbeitern.

7.1.2 (QS) - 7.1.6 (QS-GAP) [K.O.] Schutzkleidung und -ausrüstung, Anwenderschutz

Klarstellung: „Atemschutzfilter oder Masken [...] müssen je Anwender vorrätig sein“ anstatt vorher „[...] in ausreichender Anzahl vorrätig sein“.

Dopplung gestrichen: „Auch sonstige Schutzausrüstung ist entsprechend den Herstellervorgaben zu nutzen.“

Ergänzung: Die Empfehlungen für den Gebrauch der Schutzkleidung bzw. -ausrüstung kann auch online verfügbar sein.

7.1.3 (QS) - 7.1.7 (QS-GAP) [#] Erste-Hilfe-Ausstattung – Ergänzung: Sauberes Wasser muss in einem Behältnis oder fließend an Pflanzenschutzmittellager und Anmischplätzen vorhanden sein.

7.1.11 (QS-GAP) [K.O.] Sozialraum und Mitarbeiterunterkünfte – Ergänzung: Die Sicherheit der Sozialräume und Mitarbeiterunterkünfte muss durch z.B. Rauchmelder, Feuerlöscher, Erste-Hilfe-Kästen sichergestellt werden.